

## Anlage 8 zum LRV Gas nach KoV X

### Sperrung und Entsperrung der Anschlussnutzung auf Weisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

1. Unter Voraussetzung des § 11 Ziffer 6 LRV Gas nach KoV X nimmt der Netzbetreiber eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) für vom Transportkunden beauftragten Marktlokationen durch. Die Verhältnismäßigkeit wird vom Transportkunden bestätigt.
2. Schuldner, der für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Transportkunde. Gleiches gilt für die Beauftragung auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) anfallenden Kosten. Die Höhe der Kosten für Sperrung bzw. Entsperrung trägt der Transportkunde (Punkt 11).
3. Der Transportkunde beauftragt über das vollständig ausgefüllte Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)“ (Anlage 8 – 1 zum LRV Gas) in Textform den Netzbetreiber zur Sperrung.
4. Liegen die Voraussetzungen für die Sperrung nicht mehr vor, so hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich beim Netzbetreiber in Textform zu stornieren. Die jeweils anfallenden Kosten trägt der Transportkunde (Punkt 11).
5. Der Transportkunde kann auf Wunsch einen Beauftragten des Transportkunden mit dem Netzbetreiber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung schicken, um eine gütliche Einigung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher zu ermöglichen.
6. Muss zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der vom Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung durchgeführt werden und wird dieser Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, so wird der Netzbetreiber vom dritten Messstellenbetreiber die Durchführung der notwendigen Handlungen verlangen. Tritt dadurch eine verursachte Verhinderung oder Verzögerung durch den dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten.
7. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
8. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über das Formular „Rückmeldung zur Sperrung der Anschlussnutzung“ (Anlage 8 – 2) über das Ergebnis.
9. Der Transportkunde beauftragt über das vollständig ausgefüllte Formular „Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)“ (Anlage 8 – 3 zum LRV Gas) in Textform den Netzbetreiber zur Entsperrung.

10. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden über das Formular „Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ (Anlage 8 – 4) über das Ergebnis.
11. Preise für die Beauftragung der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung:

Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	18,00€
Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	40,00€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (SLP)	50,00€
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Geschäftszeit	59,50€

Die Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses mit Lastgangmessung (RLM) wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Auf die genannten Preise wird Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

12. Anlagenverzeichnis zu Anlage 8:

Der Transportkunde verwendet folgende Formulare:

- Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) (Anlage 8 - 1)
- Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) (Anlage 8 – 3)

Der Netzbetreiber verwendet folgende Formulare:

- Rückmeldung zur Sperrung der Anschlussnutzung (Anlage 8 - 2)
- Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage 8 – 4)